

Konkubinat

Merke: Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist das Konkubinat nicht geregelt.

Es ist daher ratsam, selber vertragliche Regelungen vorzunehmen.

Es ist empfehlenswert die nachfolgenden Punkte zu besprechen.

Gemeinsamer Lebensunterhalt:

- Lebensmittel, Haushalt
- Elektrisch, Gas
- Wasser / Abwasser
- TV, Radio, Telefon, Internet, Billag
- Zeitungen
- Versicherungen: Mobiliar, ...
- gemeinsame Ausflüge, Freizeit, Ferien

Inventar

- Mobiliar

Wohnen

- Mietzins

Unterhalts- und Beistandspflicht

- Krankheit
- Kinder

Arbeit

- im Haushalt
- auf dem Betrieb

Finanzielles

- Lohn
- Darlehen
- Konten

Absicherung

- Risikoversicherung
- Pensionskasse
- 3. Säule
- Testament, Erbvertrag

Gesundheit

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Entbindung vom Arztgeheimnis







2/2

Auflösung des Konkubinates

Sorgerechtsregelung

Weiteres